



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 6 werden die Worte " Küsten- und " gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Bodennutzung des Küstenschutzes und die Errichtung oder Änderung von Küstenschutzanlagen sind nicht als Eingriff in die Natur anzusehen."

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Küstenschutzanlagen sind seit Jahrhunderten prägende Landschaftselemente und dienen neben dem Schutz der Menschen auch dem Schutz der auf dem Festland befindlichen Landschaft. Das Vorhandensein und die ständige Verbesserung der Küstenschutzanlagen sowie die weiteren Maßnahmen des Küstenschutzes sind eine Grundvoraussetzung für jegliche Weiterentwicklung auf dem Festland. Somit wird unter anderem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auf dem Festland durch den Küstenschutz nachhaltig gewährleistet.

Ebenso wie die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft trägt der Küstenschutz zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft bei und dient somit auch den Zielen des Landesnaturschutzgesetzes.

Küstenschutzmaßnahmen und die Errichtung oder Änderung von Küstenschutzanlagen sind nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten, da sie weder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes noch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Vielmehr sind Küstenschutz und Naturschutz als eine miteinander verbundene Einheit zu sehen. Aus diesem Grunde sollte für Maßnahmen des Küstenschutzes sowie bei Errichtung oder Änderung von Küstenschutzanlagen auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW